

Bedingungen für die Durchführung von Forschungs- und Entwicklungsaufträgen im Rahmen des industriellen Verbundprojekts „SuFlaPUR – Nachhaltig flammgeschützte Polyurethan-Schäume“ des Fraunhofer-Instituts für Betriebsfestigkeit und Systemzuverlässigkeit LBF („Fraunhofer“)

Fraunhofer verfolgt im Rahmen des industriellen Verbundprojekts ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Fraunhofer führt in diesem Rahmen Auftragsforschung durch und erschließt dazu technologisches Neuland. Ob die jeweiligen Forschungs- und Entwicklungsziele erreicht werden können, ist deshalb grundsätzlich offen. Fraunhofer hat einen politischen Auftrag zur Förderung der angewandten Forschung. Ziel ist die praktische Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse für unterschiedliche Technologiefelder. Gleiche oder ähnliche Fragestellungen können daher von den Fraunhofer-Instituten zeitgleich und unabhängig voneinander bearbeitet werden.

1. Anwendungsbereich

Die nachfolgenden Bedingungen gelten ausschließlich für die Teilnahme im Rahmen des industriellen Verbundprojekts (nachfolgend „Projekt“). Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Bedingungen der Teilnehmer werden nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, Fraunhofer stimmt ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zu. Soweit die nachfolgenden Bedingungen keine anderen Regelungen vorsehen, finden auf Forschungs- und Entwicklungsaufträge im Rahmen des Projekts (nachfolgend „Auftrag“) die Bestimmungen des Dienstvertragsrechts (§§ 611 ff. BGB) Anwendung.

2. Vertragsgegenstand

2.1 Gegenstand des Auftrags sind die im Rahmen des Projekts auszuführenden Arbeiten (nachfolgend „Leistungen“).

2.2 Art und Umfang der Leistungen ergeben sich aus der Projektskizze sowie den im Rahmen eines Kick-off-Meetings von Fraunhofer vorgestellten Projekthinhalten und Arbeitsumfängen, einschließlich aller im weiteren Projektverlauf erfolgenden Aktualisierungen.

2.3 Teilnehmer im Rahmen des Projekts ist jeder, der die entsprechende Anmeldung an Fraunhofer geschickt hat und dessen Anmeldung von Fraunhofer bestätigt wurde (nachfolgend einzeln oder zusammen mit weiteren „Teilnehmer“).

2.4 Vertragspartner im Rahmen des Projekts sind jeder Teilnehmer und Fraunhofer.

2.5 Fraunhofer ist zur Anwendung wissenschaftlicher Sorgfalt sowie zur Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik verpflichtet. Eine Gewährleistung für das tatsächliche Erreichen eines bestimmten Forschungs- und Entwicklungsergebnisses oder dessen Verwertbarkeit wird nicht übernommen.

3. Laufzeiten, Termine

3.1 Die Projektlaufzeit ergibt sich aus der Projektskizze. Sie beginnt mit dem Kick-Off-Meeting und endet mit dem Abschlusstreffen.

3.2 Fraunhofer definiert eine Mindestanzahl der Teilnehmer, bei deren Erreichen das Projekt zustande kommt. Die erforderliche Mindestanzahl der Teilnehmer ergibt sich aus der Projektskizze. Wird diese Zahl bis zum geplanten Startdatum nicht erreicht, werden sich die Teilnehmer mit Fraunhofer über den weiteren Vorgang einvernehmlich abstimmen. Die Teilnehmer und Fraunhofer können dabei eine entsprechende Erhöhung der Vergütung nach Ziffer 4 oder die Reduzierung der Leistungen durch Fraunhofer vereinbaren, um eine kostendeckende Finanzierung durch Fraunhofer zu gewährleisten. Sollte keine Einigung zustande kommen, behält sich Fraunhofer das Recht vor, das Projekt abzusagen oder das Startdatum zu verschieben, bis die erforderliche Mindestanzahl erreicht ist.

4. Finanzierung, Zahlungen

4.1 Die Finanzierung der von Fraunhofer festgelegten Leistungen erfolgt durch Zahlung einer jährlichen Vergütung, die sich aus der Projektskizze ergibt. Die erste Rate wird mit dem Startdatum fällig. Alternativ ist auf Wunsch des Teilnehmers die Zahlung der gesamten Vergütung mit dem Startdatum möglich.

4.2 Die Höhe der Vergütung ist abhängig von der Anzahl der Teilnehmer, berechnet sich nach der erforderlichen Mindestanzahl der Teilnehmer und ist der Projektskizze zu entnehmen. Sollten mehr Teilnehmer als die erforderliche Mindestanzahl erreicht werden, werden sich die Teilnehmer und Fraunhofer über die Anpassung der Leistungen oder Reduzierung der Vergütung abstimmen.

4.3 Der Teilnehmer wird seine Vergütung jeweils spätestens 30 Tage nach Rechnungseingang auf das von Fraunhofer benannte Konto leisten.

4.4 Eine Aufrechnung gegen Forderungen von Fraunhofer ist nur zulässig, wenn die Gegenforderung unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

4.5 Der Teilnehmer kann ein Zurückbehaltungsrecht nur ausüben, wenn sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

4.6 Soweit während der Laufzeit Teilnehmer aus dem Projekt ausscheiden oder Teilnehmer auch nach Mahnung durch Fraunhofer ihre Vergütung nicht leisten, gilt Ziffer 3.2 entsprechend.

5. Meetings und Struktur

5.1 Die Teilnehmer und Fraunhofer treffen sich regelmäßig im Rahmen des Projekts, um sich über den Verlauf des Projekts auszutauschen. Die Anzahl der Treffen ergibt sich aus der Projektskizze. Fraunhofer wird rechtzeitig zu den Treffen einladen und die TOPs versenden.

5.2 Einzelheiten hinsichtlich einzelner Recherchen, Studien, Tests und Proben im Rahmen noch ausstehenden Leistungen können von den Teilnehmern und Fraunhofer in den Meetings festgelegt werden. Die Teilnehmer haben dann in den Meetings die Gelegenheit, über diese Einzelheiten abzustimmen. Jeder Teilnehmer hat dabei eine Stimme. Als ausgewählt gilt jeweils derjenige Vorschlag, der die meisten Stimmen der anwesenden Vertragspartner erhalten hat und ist für Fraunhofer bindend, soweit die Leistung für Fraunhofer tatsächlich und rechtlich möglich ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet Fraunhofer nach eigenem Ermessen.

5.3 Jeder Teilnehmer ist sich dessen bewusst, dass der Austausch von Informationen zwischen Unternehmen kartellrechtliche Relevanz haben kann und dass wettbewerbsbeschränkende Vereinbarungen und Handlungsweisen verboten sind. Jeder Teilnehmer wird daher nur die Informationen zur Verfügung stellen, die inhaltlich für die Durchführung des Auftrags erforderlich sind.

Für die Einhaltung kartellrechtlicher Vorgaben ist jeder Teilnehmer selbst verantwortlich. Sollte ein Teilnehmer bei Durchführung der Meetings kartellrechtliche Bedenken in Bezug auf einzelne Absprachen und/oder Handlungsweisen haben, sollte er diesen ausdrücklich widersprechen; Fraunhofer hat den Widerspruch zu Protokoll zu nehmen. Des Weiteren ist Fraunhofer in diesem Fall nach eigenem Ermessen berechtigt, den möglicherweise gegen das Kartellrecht verstoßenden Teilnehmer zu ermahnen und, nach der zweiten erfolglosen Ermahnung, vom Meeting ganz oder teilweise auszuschließen. Dem ausgeschlossenen Teilnehmer werden seine Kosten und Aufwendungen, die im Zusammenhang mit dem Auftrag oder dem Ausschluss entstanden sind, nicht erstattet.

6. Forschungs- und Entwicklungsergebnis, Nutzungsrechte

6.1 „Forschungs- und Entwicklungsergebnis“ im Sinne dieser Ziffer sind alle im Rahmen des Projekts entstandenen Ergebnisse.

6.2 Fraunhofer wird über die von ihr erzielten Forschungs- und Entwicklungsergebnisse und/oder den Fortgang der Arbeiten in den Meetings berichten. Die erzielten Forschungs- und Entwicklungsergebnisse werden nach Abschluss des Projekts in einem Abschlussbericht schriftlich zusammengefasst und den Teilnehmern zur Verfügung gestellt.

6.3 An den erzielten Forschungs- und Entwicklungsergebnissen von Fraunhofer erhält jeder Teilnehmer ein nichtausschließliches, unentgeltliches, nichtübertragbares, nur an verbundene Unternehmen im Sinne des § 15 AktG unterlizenzierbares, zeitlich unbeschränktes Nutzungsrecht. Fraunhofer wird während der Laufzeit des Projekts an den erzielten Forschungs- und Entwicklungsergebnissen Dritten keine Nutzungsrechte einräumen. Dritte im Sinne dieser Ziffer 6.3 sind sämtliche Nichtteilnehmer am Projekt.

6.4 Für den Fall, dass auch ein Teilnehmer Forschungs- und Entwicklungsergebnisse entweder allein oder zusammen mit anderen Vertragspartnern erzielt, gilt folgendes:

An den Forschungs- und Entwicklungsergebnissen beteiligte Vertragspartner dürfen diese wie eigene benutzen und nicht ausschließliche Lizenzen (i) hinsichtlich beteiligter Teilnehmer an verbundene Unternehmen im Sinne des § 15 AktG des jeweiligen Teilnehmers und (ii) hinsichtlich und im Falle einer Beteiligung von Fraunhofer an gemeinschaftlichen Forschungs- und Entwicklungsergebnissen an Dritte vergeben, ohne dass ein Ausgleich stattfindet. Ziffer 6.3 S. 2, S. 3 gelten entsprechend.

Hinsichtlich der nicht beteiligten Vertragspartner gilt Ziffer 6.3 S.1 entsprechend. Für Fraunhofer mit der Maßgabe, dass Fraunhofer ein an Dritte unterlizenzierbares Nutzungsrecht erhält. In diesem Fall gelten Ziffer 6.3 S. 2, S. 3 entsprechend.

6.5 Sind bereits vorhandene und bei Durchführung der Leistungen von Fraunhofer verwendete Schutzrechte von Fraunhofer zur Verwertung des Forschungs- und Entwicklungsergebnisses durch den Teilnehmer notwendig, erhält der Teilnehmer daran auf schriftliches Verlangen ein gesondert zu vereinbarendes nichtausschließliches, entgeltliches Nutzungsrecht, soweit dem keine anderweitigen Verpflichtungen von Fraunhofer entgegenstehen. Das Verlangen ist spätestens 6 Monate nach Übergabe des Forschungs- und Entwicklungsergebnisses schriftlich gegenüber Fraunhofer zu erklären.

7. Entgegenstehende Schutzrechte

7.1 Soweit nicht ausdrücklich zugesagt, führt Fraunhofer keine Patentrecherchen und Recherchen nach entgegenstehenden Schutzrechten durch.

7.2 Die Vertragspartner informieren sich gegenseitig über ihnen vor und während der Durchführung des Auftrages bekanntwerdende Schutzrechte Dritter, die der gemäß Ziff. 6 vereinbarten Nutzung entgegenstehen könnten. Fraunhofer ist jedoch nicht verpflichtet, eine schutzrechtliche Prüfung hinsichtlich einer möglichen Verletzung vorzunehmen, soweit nicht ausdrücklich zugesagt.

7.3 Die Vertragspartner werden einvernehmlich entscheiden, in welcher Weise solche bekannt gewordenen Schutzrechte bei der weiteren Durchführung des Projekts berücksichtigt werden.

8. Vertragliche und deliktische Haftung

8.1 Unbeschränkte Haftung: Fraunhofer haftet unbeschränkt für Vorsatz sowie nach Maßgabe des Produkthaftungsgesetzes. Für Fahrlässigkeit haftet Fraunhofer unbeschränkt bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers und der Gesundheit von Personen.

8.2 Im Übrigen gilt folgende beschränkte Haftung: Die Haftung von Fraunhofer für Fahrlässigkeit ist der Höhe nach beschränkt auf die bei Vertragsschluss vorhersehbaren Schäden, mit deren Entstehung typischerweise gerechnet werden muss. Bei leichter Fahrlässigkeit haftet Fraunhofer darüber hinaus nur im Falle der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Teilnehmer regelmäßig vertrauen darf (Kardinalpflicht).

Diese Haftungsbeschränkung gilt auch zugunsten der gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen von Fraunhofer.

9. Außenwirtschaftsrecht, Exportkontrolle

9.1 Die Vertragspartner verpflichten sich zur Einhaltung aller anwendbaren nationalen, europäischen, ausländischen und internationalen Vorschriften des Außenwirtschaftsrechts einschließlich Embargos (und/oder sonstigen Sanktionen).

9.2 Sollte die Leistungserbringung durch Fraunhofer ausfallen oder sich verzögern und beruht dies auf einem außenwirtschaftsrechtlichen Verbot, auf der Nichterteilung einer erforderlichen außenwirtschaftsrechtlichen Genehmigung oder auf der Verzögerung des außenwirtschaftsrechtlichen behördlichen Genehmigungsverfahrens, ist eine Schadensersatzpflicht von Fraunhofer ausgeschlossen. Dies gilt nicht bei vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Herbeiführen (i) der Nichterteilung der Genehmigung bzw. (ii) der Verzögerung des Genehmigungsverfahrens durch Fraunhofer oder deren gesetzlicher Vertreter oder Erfüllungsgehilfen.

9.3 Die Vertragspartner unterstützen sich, soweit zur Durchführung von Pflichten erforderlich, gegenseitig bei der Einhaltung der Vorschriften des Außenwirtschaftsrechts.

10. Verjährung

10.1 Die Ansprüche des Teilnehmers gegenüber Fraunhofer aufgrund einer Pflichtverletzung oder aus Delikt verjähren innerhalb eines Jahres. Die Verjährung beginnt mit der Übergabe des Forschungs- und Entwicklungsergebnisses, es sei denn, dass nach dem Gesetz für den Beginn der Verjährungsfrist an die Kenntnis der anspruchsbegründenden Tatsachen angeknüpft wird und der Teilnehmer nachweisen kann, dass er erst zu einem späteren Zeitpunkt von den anspruchsbegründenden Tatsachen Kenntnis erlangt hat. Die gesetzlichen Verjährungshöchstfristen bleiben unberührt.

Bedingungen für die Durchführung von Forschungs- und Entwicklungsaufträgen im Rahmen des industriellen Verbundprojekts „SuFlaPUR – Nachhaltig flammgeschützte Polyurethan-Schäume“ des Fraunhofer-Instituts für Betriebsfestigkeit und Systemzuverlässigkeit LBF („Fraunhofer“)

10.2 Die Verkürzung der Verjährungsfrist und Modifizierung des Verjährungsbeginns in Ziffer 10.1 gelten nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder soweit Fraunhofer wegen Vorsatzes, grober Fahrlässigkeit, nach Maßgabe des Produkthaftungsgesetzes, oder der Verletzung von Kardinalspflichten (Ziffer 8.2) haftet. In diesen Fällen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

10.3 Verhandlungen zwischen den Vertragspartnern über Ansprüche oder über die den Anspruch begründenden Umstände hemmen die Verjährung. Die hemmende Wirkung endet, wenn ein Vertragspartner dem Wunsch des anderen Vertragspartners zur Fortführung der Verhandlungen nicht innerhalb von 4 Wochen nachkommt.

12. Geheimhaltung

12.1 Die Vertragspartner werden von Fraunhofer und/oder von jedem anderen Teilnehmer mitgeteilte und als geheimhaltungsbedürftig erklärte Informationen des jeweils anderen sowie Forschungs- und Entwicklungsergebnisse im Rahmen des Projekts während der Dauer des Projekts und bezogen auf die geheimhaltungsbedürftigen Informationen für einen Zeitraum von 5 Jahren nach dessen Beendigung geheim halten, nur zur Durchführung des Projekts verwenden und alle angemessenen Maßnahmen treffen, um zu verhindern, dass sie Dritten zugänglich werden. Das gilt nur, soweit die Informationen der Öffentlichkeit vor der Mitteilung nicht bekannt oder allgemein zugänglich waren oder der Öffentlichkeit nicht nach der Mitteilung ohne Verstoß des anderen Vertragspartners gegen diese Geheimhaltungspflicht bekannt oder allgemein zugänglich werden. Die Verpflichtungen gemäß Satz 1 gelten nicht, soweit die Informationen dem anderen Vertragspartner vor der Mitteilung bekannt waren oder von einem Mitarbeiter des anderen Vertragspartners, der keine Kenntnis der mitgeteilten Informationen hatte, selbständig entwickelt wurden oder Informationen entsprechen, die dem anderen Vertragspartner von einem Dritten offenbart oder zugänglich gemacht werden, es sei denn, die Weitergabe des Dritten verstößt nach Kenntnis des anderen Vertragspartners gegen eine Vertraulichkeitsverpflichtung.

12.2 Die interne Weitergabe der geheimhaltungsbedürftigen Informationen durch einen Vertragspartner ist nur insoweit gestattet, als dies für die Leistungen oder die Mitwirkung im Projekt erforderlich (need-to-know) und sichergestellt ist, dass nur die Mitarbeiter die geheimhaltungsbedürftigen Informationen erhalten, denen im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten gleichwertige Geheimhaltungspflichten auferlegt wurden.

12.3 Dritter im Sinne dieser Vorschrift ist nicht, wer von Fraunhofer im Rahmen der Leistungen des Projekts mit Teilleistungen betraut und zur Geheimhaltung verpflichtet wurde.

13. Veröffentlichungen

13.1 Die Vertragspartner sind nicht berechtigt, Forschungs- und Entwicklungsergebnisse während der Laufzeit des Projekts zu veröffentlichen. Jeder Vertragspartner ist nach vorheriger schriftlicher Zustimmung der übrigen Vertragspartner berechtigt, die Forschungs- und Entwicklungsergebnisse zu publizieren. Bei Publikationen durch die Teilnehmer ist Fraunhofer als ausführende Forschungseinrichtung zu nennen.

13.2 Nach Abschluss des Projekts sind die Vertragspartner berechtigt, Forschungs- und Entwicklungsergebnisse zu veröffentlichen (beispielsweise in Fachzeitschriften).

13.3 Fraunhofer ist berechtigt, schon während des Projekts mit dem Namen der Teilnehmer für das Projekt zu werben, z.B. auf der Homepage von Fraunhofer. Dies gilt nicht, wenn der Teilnehmer der Werbung ausdrücklich schriftlich widersprochen hat.

14. Kündigung

14.1 Jeder Vertragspartner ist berechtigt, den Vertrag mit einer Frist von 4 Wochen zum Ende des Kalendermonats nur aus wichtigem Grund zu kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn aufgrund des Verhaltens des Teilnehmers eine konstruktive und vertrauensvolle Zusammenarbeit unter diesem Vertrag trotz entsprechender Aufforderung durch Fraunhofer nicht möglich erscheint und/oder wenn der Teilnehmer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommt, oder wenn Umstände vorliegen, die zeigen, dass die angestrebten Leistungen nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand erreicht werden können. Eine ordentliche Kündigung ist ausgeschlossen.

14.2 Kündigungen bedürfen der Schriftform. Nach wirksamer Kündigung wird Fraunhofer dem Teilnehmer das bis zum Ablauf der Kündigungsfrist erreichte Forschungs- und Entwicklungsergebnis übergeben. Der Teilnehmer ist verpflichtet, Fraunhofer die bis zum Ablauf der Kündigungsfrist entstandenen Kosten, auf der Grundlage der gemäß Ziffer 4.2 vereinbarte Vergütung zu vergüten. Personalkosten werden nach Zeitaufwand erstattet. Sonstige Kosten sind in der Höhe zu erstatten, in der diese tatsächlich angefallen sind.

14.3 Für den Fall, dass die Kündigung auf einem Verschulden eines der Vertragspartner beruht, bleiben Schadensersatzansprüche unberührt.

15. Sonstiges

15.1 Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Von dem Erfordernis der Schriftform kann nur schriftlich abgewichen werden.

15.2 Erfüllungsort für Leistungen von Fraunhofer ist der Sitz des beauftragten Fraunhofer-Instituts. Erfüllungsort für Zahlungen des Teilnehmers ist München.

15.3 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Kollisionsrechts sowie des Übereinkommens der Vereinten Nationen über den internationalen Warenkauf (CISG). Im Verhältnis zu Teilnehmern, die ihren Sitz nicht in der Bundesrepublik Deutschland haben, ist für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag der Gerichtsstand München vereinbart.

15.4 Sollten einzelne oder mehrere Bestimmungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, wird hiervon die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Jeder Vertragspartner hat in diesem Fall das Recht, die Vereinbarung einer gültigen durchführbaren Bestimmung zu verlangen, die dem mit der unwirksamen Bestimmung verfolgten Zweck am nächsten kommt. Dies gilt entsprechend im Falle einer Regelungslücke.